

Satzung des Vereins

VOLLESROHR – Freundeskreis schwuler Motorradfahrer Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
VOLLESROHR – Freundeskreis schwuler Motorradfahrer Frankfurt am Main
- 2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt/M und soll dort im Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung ...
 - a. des Sports (Motorsport);
 - b. der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
 - c. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Aus- und Weiterbildung der Motorradfahrer zum Bsp. zu Fahrtechniken, Notfallmaßnahmen, Unfallschwerpunkten und zu Veränderungen der StVO, der Vermittlung von Motorrad-Sicherheitstrainings und Durchführung von regelmäßigen gemeinsamen Ausfahrten.
 - b. Treffen und Motorradtouren und die dabei entstehenden Gespräche der Teilnehmer untereinander, sowie die Übernahme von Verantwortung beim Fahren in der Gruppe. Ebenso durch die Bildung von persönlichen Kontakten bei der Arbeit an gemeinsamen Projekten des Vereins. Das öffentliche Auftreten als schwule (Motorsport-) Gruppe unterstützt die gesellschaftliche Integration bzw. Anerkennung von schwulen Männern in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere im (Motor-) Sport.
 - c. die internationalen Kontakte des Vereins zu ähnlichen Organisationen im In- und Ausland. Es werden Einladungen zu gemeinsamen Touren ausgesprochen, angenommen und gemeinsam in Zusammenarbeit geplant und durchgeführt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat „ordentliche Mitglieder“, „Ehrenmitglieder“ und „fördernde Mitglieder“.
- 2) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3) Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck durch Sachmittel und Geldbeiträge fördern wollen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 6) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gesandt wurde. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen in Textform unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Textes zur nächsten Mitgliederversammlung in Textform Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

§ 4 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt fällig, im Übrigen zu den in der Beitragsordnung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.
- 2) Wird der fällige Jahresbeitrag nicht fristgerecht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen. Nach 3 Monaten Zahlungsverzug liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 3.7 vor und das Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung.
- 2) Vorstand.

§ 6 Haftung

- 1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Eine solche Befreiung ist nicht möglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 3) Der Vorstand soll sich, seine Beauftragten und den Verein durch geeignete Versicherungen gegenüber Dritten absichern.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
 - Die Einladung erfolgt in Textform unter Bestimmung von Tagungsort, Termin und vorläufiger Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen.
 - Anträge müssen bis 2 Wochen vor der angekündigten Mitgliederversammlung in Textform mit einer kurzen Begründung beim Vorstand eingegangen sein.
 - Die jeweils aktuelle Tagesordnung und Anlagen werden vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand den Mitgliedern in Textform zugänglich gemacht.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl von Ehrenmitgliedern im Verein
 - Erlass der Beitragsordnung, Ehrenordnung und Geschäftsordnung
- 3) Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang der schriftlichen Begründung des gültigen Antrags tagen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten (Vertretungsorgan i.S.d. § 26 BGB).
- 2) Er besteht aus mindestens drei sowie bei Bedarf weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an

gerechnet, gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

- 3) Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten für die Sitzungen und Beschlussfassungen die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der er u.a. seine Arbeitsweise näher regelt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied berufen oder die Aufgaben unter sich neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und er verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich bei entsprechendem Bedarf eines Geschäftsführers und einer Geschäftsstelle bedienen. Dies bedarf die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 6) Er kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann von der Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 7) Der Vorstand entscheidet über die Öffentlichkeit seiner Sitzungen.

§ 9 Datenschutzregelungen

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung) auf und speichert diese in einem EDV-System. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Für die aktive Teilnahme an Touren und Veranstaltungen sind weitere Daten zu erfassen, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - b) auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - c) auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
 - d) auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - e) auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,

- f) Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO und
- g) auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

§ 10 Die Auflösung des Vereins.

- 1) Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden, wenn zu dieser ausdrücklich mindestens 1 Monat zuvor in Textform eingeladen und der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden, abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst wurde.
- 2) Bei Auflösung wird das nach Abschluss der Liquidation durch den amtierenden Vorstand das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen zwischen den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsmitgliedern aufgeteilt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main, am 11. April 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.